

# Interessenkonflikte

## Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten in der Schoellerbank Invest AG

### ALLGEMEINES

Die Schoellerbank Invest AG (KAG) ist eine österreichische Kapitalanlagegesellschaft, welche über Konzessionen zur Verwaltung von OGAW nach dem Investmentfondsgesetz 2011 und zur Verwaltung von AIF nach dem AIFMG verfügt. Die Schoellerbank Invest AG ist verpflichtet, im besten Interesse ihrer OGAW bzw. AIF und ihrer Kund:innen (Anteilscheininhaber:innen) zu handeln. Der Themenbereich „Interessenkonflikte“ hat für die Schoellerbank Invest AG einen sehr hohen Stellenwert.

Die Schoellerbank Invest AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Schoellerbank Aktiengesellschaft.

Die vorliegenden Grundsätze sollen im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten Berücksichtigung finden. Ziel ist es, das Ansehen bei Kund:innen, anderen Geschäftspartnern und sonstigen Dritten zu bewahren, um die Chance zu erhöhen, geschäftlich erfolgreich zu sein.

Im Investmentfondsgeschäft lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt, gemäß dieser Leitlinie behandelt und entstandene Interessenkonflikte stets im Interesse der Kund:innen gelöst werden (Interesse der Kund:innen geht grundsätzlich vor Interesse des Unternehmens bzw. der Mitarbeiter:innen). Die Schoellerbank Invest AG ist in die UniCredit Group eingebunden, daher trägt die Leitlinie auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten.

Die KAG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilscheinhaber:innen zu handeln. Die KAG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger:innen und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen der Schoellerbank Invest AG im besten Interesse ihrer Kund:innen erbracht werden, ist die KAG gemäß §§ 22 ff InvFG 2011 sowie § 12 AIFMG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der Schoellerbank Invest AG ist es, Interessenkonflikte in der KAG zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete organisatorische Maßnahmen das Risiko von Interessenkonflikten möglichst gering zu halten.

### IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

§ 22 Abs. 2 InvFG 2011 nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des OGAW einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird.

- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt.
- Für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

§ 22 Abs. 3 InvFG 2011 berücksichtigt auch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken:

- Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.

Der § 12 AIFMG nennt folgende potenzielle Interessenkonflikte:

- Interessenkonflikte zwischen dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW
- Interessenkonflikte zwischen zwei Kunden des AIFM

Das Compliance-Office der KAG ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance-Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen. Dies ist vom Compliance-Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen hinsichtlich Interessenkonflikte verantwortlich. Das Compliance-Office versetzt die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese zu melden.

Die KAG kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung von Kund:innen kommt.

## VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Schoellerbank Invest AG festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Schoellerbank Invest AG, diesen Interessenkonflikt im Sinne der Anteilscheininhaber:innen zu lösen.

## OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Reichen die von der Schoellerbank Invest AG getroffenen organisatorischen oder verwaltungstechnischen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass

das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann, legt die Schoellerbank Invest AG den Anleger:innen die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte eindeutig dar.

## **MASSNAHMEN ZUR ERKENNUNG BZW. ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN IN DER SCHOELLERBANK INVEST AG**

### **Compliance Organisation**

Die Schoellerbank Invest AG verfügt über ein effizientes, mit den notwendigen Ressourcen ausgestattetes unabhängiges Compliance-Office. Die Aufgaben des Compliance-Office der KAG nehmen die Compliance-Beauftragten wahr. Das Compliance-Office ist eine im Rahmen ihrer Aufgabenstellung weisungsunabhängige Stelle. Es wird vom Compliance-Beauftragten geleitet, der direkt an den Vorstand berichtet und diesem direkt unterstellt ist. Die KAG verfügt über ein eigenes Compliance-Handbuch, worin sämtliche compliance-relevanten Themen behandelt werden und welches für alle Mitarbeiter:innen frei zugänglich ist.

### **Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsbranche**

Die Schoellerbank Invest AG bekennt sich zum Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsbranche und zu dessen strikter Einhaltung. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt sowohl durch den Wirtschaftsprüfer als auch durch die Interne Revision.

### **Investmentfondsgesetz – InvFG 2011**

Das Investmentfondsgesetz sieht klare Regelungen hinsichtlich der Gewaltentrennung zwischen KAG und Depotbank vor. Eine Überprüfung der Einhaltung erfolgt sowohl von der Internen Revision als auch vom Wirtschaftsprüfer der KAG.

### **Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG**

Das AIFMG beinhaltet klare und eindeutige Regelungen für die ordnungsgemäße Verwaltung von AIF. Die Einhaltung dieser Regelungen wird sowohl laufend durch das Risikomanagement der KAG, als auch durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer der KAG überwacht.

### **Aufbauorganisation**

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potenziell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die Schoellerbank Invest AG organisatorische Vorkehrungen getroffen. Im Rahmen der jeweiligen Aufbauorganisation sind die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse festgelegt. Weiters sind Fonds- und Risikomanagement sowohl hierarchisch als auch räumlich voneinander getrennt. Das Organigramm wird regelmäßig an die internen Verhältnisse angepasst und steht dem Compliance-Office in der jeweiligen aktuellen Fassung zur Verfügung.

### **Funktions- und Gewaltentrennung**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird zwischen folgenden Tätigkeiten, die ausreichend voneinander getrennt sind, unterschieden:

- Entscheiden (Verwaltung der Fondsvermögen)
- Durchführung (Wertpapierabwicklung)
- Administration (Bewertung der Fondsvermögen und Fondsbuchhaltung)
- Internes Kontrollsystem / Risikomanagement / Compliance

## Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Compliance-Handbuch, welches elektronisch für alle Mitarbeiter:innen jederzeit abrufbar ist. Darin sind Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, der zu einem Interessenkonflikt führen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen unumgänglich sein, ist dies dem Compliance-Office zu melden, das dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

## Unabhängigkeit

Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG, die mit mehreren, mit einem möglichen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen, sodass keine Kundeninteressen geschädigt werden.

Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, ist das Compliance-Office zu informieren, um eine Lösung herbeizuführen bzw. über die Offenlegung der Umstände des Interessenkonflikts gegenüber den Kund:innen zu entscheiden.

## Gleichzeitige / aufeinanderfolgende Erbringung von Dienstleistungen durch eine Person

In der Schoellerbank Invest AG wird durch geeignete Maßnahmen – insbesondere Funktionstrennung – so weit wie möglich verhindert, dass Mitarbeiter:innen und relevante Personen in konfliktträchtiger Weise Dienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen oder in solche Dienstleistungen einbezogen werden.

Falls die Verhinderung nicht möglich ist, ist vor Durchführung der Tätigkeiten diese dem Compliance-Office der KAG anzuzeigen.

## Abstandnahme von Geschäften bzw. von Mandaten

Eine der Entscheidungsmöglichkeiten der Schoellerbank Invest AG ist die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft. Die Schoellerbank Invest AG wird diesen Lösungsansatz wählen, wenn nach Abwägung aller Risiken keine andere Variante besteht, diesen Konflikt zu managen und eine Offenlegung aufgrund geschäftspolitischer Erwägungen weder den Interessen der Kund:innen noch der Schoellerbank Invest AG dienen würde.

Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund einer Mandatierung von Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG in ein Gremium so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen – zum Beispiel durch Verlassen von Aufsichtsratssitzungen – bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

## Regelungen zwischen der KAG und den Anteilscheininhaber:innen von Spezial-/Großanlegerfonds bzw. AIF

Für die Verwaltung von Spezial-/Großanlegerfonds bzw. AIF bestehen zwischen der KAG und den Kund:innen separate Verträge in denen folgende Themen klar geregelt sind:

- Anfangsvolumen des OGAW bzw. AIF
- Maximale Anlegerzahl
- Mindestanlagesumme für neue Anteilscheininhaber:innen
- Anlagestrategie
- Konditionen
- Delegationen (zB Vermögensverwaltung)
- Pflichten der Vertragspartner
- Allgemeine Bestimmungen

## Genauere Definition der Anlagestrategie

Unser Anlagegrundsatz lautet „Investieren statt Spekulieren“. Darauf aufbauend haben wir ein Anlagekonzept entwickelt, das wir diszipliniert verfolgen. Die Schoellerbank Invest AG verfolgt in ihren OGAW bzw. AIF generell eine sehr sicherheitsorientierte Anlagestrategie, welche geprägt ist durch:

- Investieren statt Spekulieren
- Kontinuierlichen Investmentstil
- Langfristigen Anlagehorizont
- Risikostreuung/-absicherung

In der Bewertung der einzelnen infrage kommenden Anlageprodukte werden unterschiedliche Grundsätze umgesetzt. Als Leitfaden dienen uns dabei die in unserem Hause definierten Ratingmethoden für Aktien, Anleihen und Fonds.

## Nachhaltigkeit

Verwaltungsgesellschaften sollen die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren auf den Wert einer Anlage bedenken, begrenzen und steuern und damit in Zusammenhang stehende Interessenkonflikte unterbinden.

Die Prozesse, Systeme und internen Kontrollen der Schoellerbank Invest AG spiegeln Nachhaltigkeitsrisiken wider und es wird sichergestellt, dass die für die Analyse dieser Risiken notwendigen technischen Kapazitäten und Kenntnisse vorhanden sind.

Das Fondsmanagement ist verpflichtet sämtliche ESG-Prozesse einzuhalten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird regelmäßig vom Risikomanagement geprüft.

Beim Management nachhaltiger Fonds wird für den dahinterstehenden ESG-Auswahlprozess ein externer Dienstleister herangezogen, der ESG-Scorings (Ratings) nach objektifizierbaren Kriterien und unabhängig von der Schoellerbank Invest AG vergibt.

## Best Execution Policy

Für OGAW bzw. AIF der Schoellerbank Invest AG wird die Best Execution Policy umgesetzt. In der Policy ist festgelegt, nach welchen Regeln die Schoellerbank Invest AG bzw. die Schoellerbank Aktiengesellschaft Aufträge von OGAW bzw. AIF und Zuteilungen im Rahmen von Emissionen ausführt.

Die Behandlung der Mitarbeiteraufträge durch die Schoellerbank Invest AG ist in der Betriebsvereinbarung „Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten“ und im Compliance-Handbuch geregelt.

Bei zeitgleichem Einlangen in der Schoellerbank AG von Aufträgen für die OGAW bzw. AIF und Aufträgen von eigenen Mitarbeiter:innen bzw. der Schoellerbank Invest AG ist der Order des jeweiligen OGAW bzw. AIF eine höhere Priorität einzuräumen und diese daher bevorzugt durchzuführen.

## Ausübung von Stimmrechten

Die Schoellerbank Invest AG übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten OGAW bzw. AIF verbundenen Stimmrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger:innen und der Integrität des Marktes unabhängig aus.

Aufgrund der Proportionalität vertritt die Schoellerbank Invest AG die Anlegerinteressen nur, wenn die beiden Kriterien, ein Stimmrechtsanteil von mehr als 5% am Stammkapital einer Aktiengesellschaft und ein Kurswert von mehr als EUR Tsd. 500, gemessen am gesamten der Verwaltungsgesellschaft zuzurechnenden Aktienanteil, erfüllt sind.

Für Stimmrechtsanteile über dieser Grenze werden die konkreten Vorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung vom Fondsmanagement gemäß den gültigen Handlungsgrundsätzen für die Ausübung von Stimmrechten erarbeitet. Beauftragt die Schoellerbank Invest AG einen externen

Fondsmanager/Advisor mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilscheininhaber:innen auszuüben.

### **Bestandsprovisionen und Soft Commissions im Fondsgeschäft**

Rückvergütungen, die die KAG, die Depotbank oder ein involvierter Dritter für Geschäfte, die sie für einen OGAW bzw. AIF tätigen, erhalten, werden an den jeweiligen OGAW bzw. AIF weitergeleitet. Die Annahme von Soft Commissions (darunter fällt beispielsweise das Übermitteln von Research Unterlagen durch die Gegenparteien) ist nur dann statthaft, wenn sie geeignet ist, die Qualität der Managementleistung zu erhöhen und die KAG bzw. das Fondsmanagement dadurch nicht beeinträchtigt wird, im besten Interesse der Anteilscheininhaber:innen zu handeln.

Umgekehrt hat sich die Schoellerbank Invest AG durch die Einhaltung des Code of Conduct dazu verpflichtet, bei der Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern keine Vergütungssysteme anzuwenden, die den anwendbaren Sorgfaltspflichten widersprechen (zB keine Vorab-Diskontierung zukünftiger Erträge).

### **Konzerneigene Produkte in den OGAW bzw. AIF**

Bei nahezu allen OGAW bzw. AIF wurden für die Hereinnahme von Produkten Qualitätskriterien der Schoellerbank definiert (Ratingsystematik). Somit müssen auch konzerneigene Produkte diesen objektiven Qualitätskriterien entsprechen, um in die Investmentfonds aufgenommen zu werden (Ausnahmen: Spezial-/Großanlegerfonds, OGAW und AIF die die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung mit Fonds abbilden).

### **Zusammenarbeit nur mit erstklassigen Geschäftspartnern**

Sowohl im Fondsmanagement (Delegation bzw. Advisory) als auch bei der Übertragung von Aufgaben an andere Unternehmen arbeitet die Schoellerbank Invest AG ausschließlich mit Geschäftspartnern zusammen, deren Ruf in jeder Hinsicht einwandfrei ist. Die Zusammenarbeit selbst, die wesentlichen Abläufe, sowie die Aufgaben und Pflichten (zB Einhaltung Code of Conduct) sind genau in entsprechenden Verträgen geregelt. Sowohl konzerninterne als auch externe Delegationspartner werden einer jährlich wiederkehrenden Due Diligence-Überprüfung unterzogen.

### **Outsourcing**

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, dass bei Abschluss von Geschäften und Vereinbarungen mit Geschäftspartnern, unter Einsatz angemessener Maßnahmen, eine Einschätzung der potenziellen Vertragspartner zu erfolgen hat. Weiters sind zwingend auch Angebots- und Marktvergleiche in Bezug auf konkrete Aufgabe- und Auftragsvergaben vorzunehmen, um einerseits dadurch das Risiko des Erleidens von Nachteilen so gering wie möglich zu halten und andererseits das konkret bestmögliche Angebot zu erheben. Dies gilt auch bei konzerninternen Delegationen oder Aufträgen.

Vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist es notwendig, das Korruptionsrisiko durch die Zuweisung einer Risikoeinstufung (niedrig, mittel, hoch) im Rahmen einer speziellen Due-Diligence-Prüfung zu bewerten und angemessen zu dokumentieren. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Risikohandbuch der KAG.

### **Delegationsvertrag (Fondsbuchhaltung)**

Zwischen der Schoellerbank Invest AG und der Schoellerbank AG wurde ein detaillierter Delegationsvertrag abgeschlossen. Dieser sieht klare Regelungen hinsichtlich der Fondsbuchhaltung, der Bewertung der Vermögenswerte eines jeden OGAW bzw. AIF, der Preisberechnung, der Verrechnung von Kosten und der Zuteilung von Wertpapieren auf die OGAW bzw. AIF vor. Dabei stehen stets die Interessen und eine Gleichbehandlung aller Anteilscheininhaber:innen im Vordergrund.

## Depotbank – Verwahrstellenvertrag

Zwischen der Schoellerbank Invest AG und der Schoellerbank AG wurde ein detaillierter Verwahrstellenvertrag abgeschlossen. Dieser sieht klare Regelungen hinsichtlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Verwahrung der Anteilscheine, Trennung des AIF-Bestands vom OGAW-Bestand und sonstigem Nicht-AIF-Bestand bei einem jeweiligen Drittverwahrer und Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der jeweiligen OGAW oder AIF vor. Dabei stehen stets die Interessen und eine Gleichbehandlung aller Anteilscheininhaber:innen im Vordergrund.

## Vergütung

Die Grundsätze der Vergütungspolitik wurden im Hinblick auf ein solides und wirksames Risikomanagement im Einklang mit der Geschäftsstrategie beschlossen und treffen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsregelungen der Schoellerbank Invest AG sind so gestaltet, dass die Vergütungen von Mitarbeiter:innen keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag von anderen Mitarbeiter:innen haben, deren Tätigkeiten in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der ersteren stehen. Dies betrifft insbesondere Eigenhandel sowie Asset Management. Die Bestimmungen des §17a ff InvFG 2011 und des §11 AIFMG werden jederzeit eingehalten.

## Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Zur Regelung der Eigengeschäfte der Mitarbeiter:innen wurde die Betriebsvereinbarung „Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten“ abgeschlossen und es gelten die Regelungen des Wertpapier-Compliance-Handbuchs der Schoellerbank AG auch für sämtliche Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG. Dies schließt auch die Meldung von Depots bei Fremdbanken mit ein. Die Einhaltung der Regelwerke wird durch das Compliance-Office überwacht.

Es ist für alle Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG verboten, Wertpapiere im eigenen Namen oder zum Vorteil von Verwandten oder Freunden zu kaufen oder verkaufen, wenn dies auf der Basis von Insiderwissen erfolgt. Des Weiteren ist es strengstens untersagt, Insiderwissen an andere Mitarbeiter:innen oder Personen außerhalb der Schoellerbank Invest AG weiterzugeben.

Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, bei ihren eigenen finanziellen Angelegenheiten Sorgfalt walten zu lassen und jede Situation zu vermeiden, welche geeignet ist, den Ruf der Schoellerbank Invest AG oder der eigenen Person in der Öffentlichkeit zu schädigen.

## Zuwendungen und Geschenke

Die Annahme bzw. Vergabe von Zuwendungen oder Geschenken ist untersagt, wenn dies mit der Absicht der Korruption bzw. der Beeinflussung von Entscheidungen verbunden ist. Unter Zuwendungen werden Produkte, Serviceleistungen oder Formen der Gastfreundschaft durch Lieferanten, Geschäftspartner, Berater:innen usw. angesehen. Die Schoellerbank Invest AG und die gesamte UniCredit Group verfolgen eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption bzw. Bestechung. In vielen Rechtsordnungen gibt es Anti-Korruptionsregelungen, die Zuwendungen oder Geschenke zwecks Erlangung eines unlauteren Geschäftsvorteils untersagen. Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Amtsträger:innen (Beamte:innen), Vertreter:innen und Mitarbeiter:innen öffentlicher Stellen sowie mit Journalist:innen geboten. Genaue Regelungen dazu finden sich im Compliance-Handbuch der KAG sowie in den Leitfäden der Schoellerbank AG für den Umgang mit Einladungen und Geschenken an Mitarbeiter:innen bzw. an Kund:innen und Geschäftspartner.

## Nebenbeschäftigungen – OBI (Outside Business Interest)

Grundsätzlich ist jede Art von Nebenbeschäftigung zu melden und genehmigungspflichtig, gleichgültig, ob sie gegen Entgelt erfolgt oder nicht.

Melde- und genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen sind zB die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte (wie zB externe Vortrags- und Trainertätigkeit - auch wenn unentgeltlich), Vereinsfunktionen (zB Kassier, Obmann, Stv. Obmann), politische Funktionen oder Mitgliedschaften (Gemeinderat, Nationalrat, Bürgermeister, etc.),

Stiftungs- und Organfunktionen (zB Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführerfunktionen, Beiratsmandate, Vorstandsmitgliedschaften) oder Firmenbeteiligungen.

Genauere Prozess-Regelungen finden sich im Compliance-Handbuch der KAG. Mitarbeiter:innen, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, müssen über jeden Interessenkonflikt informieren, sei er real oder potenziell, und die geeignetste Art und Weise zur Lösung des Konflikts vereinbaren.

## **Beschwerdemanagement**

Die Schoellerbank Invest AG hat wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt. Ansprechpartner einer Kundenbeschwerde ist in erster Linie das Compliance-Office der Schoellerbank Invest AG. Je Anlassfall und Bedarf unterstützen die KAG-Mitarbeiter:innen das Compliance-Office. Ziel ist es dabei, durch eine entsprechende Beschwerderegulierung bei den Kund:innen wieder Zufriedenheit herzustellen. Weiterführende Details finden sich in der Beschwerdemanagement-Leitlinie sowie im Risikohandbuch der KAG.

## **Meldung von inakzeptablem Verhalten – Whistleblowing**

UniCredit fördert eine Unternehmenskultur, die auf ethischen Verhaltensweisen und guter Unternehmensführung basiert, und stellt den Mitarbeiter:innen angemessene Kommunikationskanäle zur Verfügung, um Meldungen über inakzeptables Verhalten innerhalb der Gruppe zu übermitteln.

Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, inakzeptables Verhalten bzw. betriebsinterne Verstöße gegen regulatorische Bestimmungen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität auch anonym zu melden.

## **Meldung von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines Interessenkonfliktes sind ausnahmslos dem Compliance-Office zu melden. Dieses hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Office erfolgen.

Die Bestimmungen des für die Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG verbindlichen „Standard Compliance Code“ und des Compliance-Handbuchs zielen darauf ab, dass Interessenkonflikte vermieden oder bei Auftreten sofort einer im Kundeninteresse liegenden Lösung zugeführt werden bzw. durch Meldeverpflichtung diese Konflikte erkennbar und so einer Lösung zugeführt werden können.

## **Konfliktregister**

Das Compliance-Office der Schoellerbank Invest AG führt ein vertrauliches Konfliktregister. Das Konfliktregister basiert auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der Schoellerbank Invest AG sowie der daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikte. Organisatorische oder gesetzliche Änderungen bzw. etwaige Änderungen der Geschäftsfelder werden vom Compliance-Office vorab auf mögliche Interessenkonflikte geprüft.

## **Entscheidung über Interessenkonflikte**

Das Compliance-Office entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein Eingreifen erforderlich, so entscheidet das Compliance-Office über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konflikts. Falls erforderlich, kann das Compliance-Office interne oder externe Expert:innen hinzuziehen. Dies ist zu dokumentieren. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance-Office ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

### Aufklärung der Mitarbeiter:innen

Die Mitarbeiter:innen werden hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte laufend informiert. Die Teilnahme an allfälligen Schulungen ist für alle Mitarbeiter:innen verpflichtend.

### Überwachung von Mitarbeiter:innen

Das Compliance-Office hat die Aufgabe, alle Mitarbeiter:innen der KAG im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu überwachen. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter:innen der Schoellerbank Invest AG die Bestimmungen dieser Leitlinie beachten.

### Regelmäßige Meldungen an den Vorstand der KAG

Das Compliance-Office erstattet hinsichtlich seiner Tätigkeiten einen jährlichen Bericht an den Vorstand der KAG.

### Regelmäßige Meldungen an den Aufsichtsrat der KAG

Das Compliance-Office erstattet hinsichtlich seiner Tätigkeiten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen einen Bericht an den Aufsichtsrat der KAG.

### Prüfung durch die Interne Revision

Die Interne Revision überprüft jährlich die Compliance Organisation der KAG.

## PUBLIZIERUNG UND AKTUALISIERUNG DIESER LEITLINIEN

Die vorliegenden Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der Schoellerbank Invest AG werden im Internet auf der Website <https://www.schoellerbank.at/invest> veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.

### Allgemeine Hinweise:

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

**Stand: Juli 2024**

Diese Information wurde von der Schoellerbank Invest AG, Sterneckstraße 5, 5027 Salzburg erstellt.  
(Medieninhaber und Hersteller)